

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/06bdcbf6-b9ad-383a-925f-9ca2b12d1645>

Bibliografie

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 65 BetrVG - Geschäftsführung

(1) Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten [§ 23 Abs. 1](#), die [§§ 24, 25, 26, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2](#), die [§§ 30, 31, 33 Abs. 1](#) und [2](#) sowie die [§§ 34, 36, 37, 40](#) und [41](#) entsprechend.

(2) ¹Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Betriebsrats Sitzungen abhalten; [§ 29](#) gilt entsprechend. ²An diesen Sitzungen kann der Betriebsratsvorsitzende oder ein beauftragtes Betriebsratsmitglied teilnehmen.

